

FÖRDERRICHTLINIE
der Abteilung
„Ausländerförderung“
der Hauptabteilung
Begabtenförderung und Kultur

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZIELE DER FÖRDERUNG	3
2. ANTRAGSTELLUNG UND BEWERBUNGSTERMINE	4
3. BEWERBUNGSVORAUSSETZUNG	5
4. BEWERBUNGSUNTERLAGEN	6
5. AUSWAHLKRITERIEN UND AUSWAHLVERFAHREN	7
6. DAUER DER FÖRDERUNG	9
7. FINANZIELLE FÖRDERUNG	11
8. NEBENEINKÜNFTE	13
9. BETREUUNG UND IDEELLE FÖRDERUNG	15
10. ENDE DER FÖRDERUNG	16

1. ZIELE DER FÖRDERUNG

Ziel der Förderung durch Stipendien, Beihilfen und von Betreuungs- und Nachbetreuungsmaßnahmen ist es, hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs aus dem Ausland für den Wissenschaftsstandort Deutschland und als dauerhafte Partner und Freunde Deutschlands zu gewinnen. Ebenso unterstützt die Förderung die Verbreitung der deutschen Sprache und die Vermittlung eines positiven Deutschlandbilds. Es wird erwartet, dass die Stipendiatinnen und Stipendiaten nach Ende der Förderung in ihren Heimatländern für ein positives Deutschlandbild werben und die während ihres Stipendiums gemachten Erfahrungen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren weitergeben. Darüber hinaus tragen diese Maßnahmen zur Stärkung des Wissenschafts-, Forschungs-, Innovations- und Wirtschaftsstandorts Deutschland wie auch zur Förderung eines globalen Bildungs- und Wissenstransfers und dem Aufbau einer weltweiten Lerngemeinschaft sowie zur weltweiten Konfliktprävention durch Wertedialog bei.

2. ANTRAGSTELLUNG UND BEWERBUNGSTERMINE

Bewerbungen sind ausschließlich online einzureichen. Hierzu ist eine Registrierung auf dem Bewerbungsportal erforderlich:

<https://campus.kas.de>

Die Konrad-Adenauer-Stiftung führt sowohl im Ausland – in Kooperation mit unseren mehr als 100 Auslandsbüros – als auch im Inland Auswahlverfahren durch. Die Bewerbungsfrist für das Auswahlverfahren im Inland endet jedes Jahr am 15. Juli um 12.00 Uhr. Die Auswahltagungen im Ausland werden jedes Jahr auf der Homepage (<https://www.kas.de/de/web/begabtenfoerderung-und-kultur/auslaenderfoerderung>) sowie über die jeweiligen Internetseiten der KAS-Auslandsbüros bekannt gegeben.

Weitere Auskünfte erhalten Interessenten per Mail und Telefon unter:

auslaenderfoerderung@kas.de und 0049 (0)30 26996-2321

3. BEWERBUNGSVORAUSSETZUNG

Antragsberechtigt sind:

- ausländische Studierende und Promovierende aller Fachrichtungen, die sich zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht länger als 15 Monate in Deutschland aufhalten und an einer Hochschule in Deutschland studieren oder promovieren werden. Von dieser Frist kann abgewichen werden bei Personen, die im Rahmen eines Studiums, einer Promotion oder einer anderen wissenschaftlichen Arbeit in die Bundesrepublik gekommen sind und sich aus diesem Grund bereits länger in Deutschland aufhalten.
 - Voraussetzung für die Bewerbung ist,
 - dass die Studierenden bereits erfolgreich ein Grundstudium (z.B. B.A.) absolviert haben. Der Studienabschluss sollte bei Studierenden und Promovierenden zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.
 - dass Studierende nach der Regelstudienzeit noch mindestens 4 Semester in Deutschland studieren bzw. Promovierende mindestens für 4 Semester einen Forschungsaufenthalt absolvieren.
 - Zugelassen sind auch Studierende und Promovierende, die in der Bundesrepublik auf Englisch promovieren bzw. studieren.

4. BEWERBUNGSUNTERLAGEN

Sämtliche Bewerbungsunterlagen sind im PDF- oder JPEG-Format ausschließlich online auf dem Bewerberportal <https://campus.kas.de> hochzuladen.

[Folgende Unterlagen werden zur Prüfung der Bewerbung von Master-Studierenden benötigt:](#)

- tabellarischer Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Kopien der bisherigen Examenszeugnisse (in deutscher Übersetzung, wenn diese nicht auf Englisch vorliegen)
- Kopien der Leistungsnachweise der bisher besuchten Hochschule (benotet und unbenotet)
- Nachweise über Deutschkenntnisse (mindestens B2)
- formloses Hochschullehrergutachten: Das Hochschullehrergutachten soll eine erste Auskunft über Potentiale im Bereich der fachlichen Qualifikation geben. Verfasser dieser Gutachten soll ein Hochschullehrer/ eine Hochschullehrerin oder ein promovierter Angehöriger/ eine Angehörige des akademischen Mittelbaus sein. Das Gutachten sollte nicht älter als zwei Monate sein.
- formloses Persönlichkeitsgutachten: Das Persönlichkeitsgutachten sollte sich auf Ihr Werteverständnis und auf Ihre Interessen, auf Ihr Engagement und auf Ihre individuellen Eigenschaften konzentrieren. Dieses Gutachten ist nicht vom Aussteller oder der Ausstellerin des Hochschullehrergutachtens auszufüllen und sollte ebenfalls nicht älter als zwei Monate sein.
- Annahmeerklärung oder Immatrikulationsbescheinigung einer deutschen Hochschule/ Universität.

[Bewerber/innen um ein Stipendium für eine Promotion reichen zudem ein:](#)

- eine ausführliche Begründung des Dissertationsthemas: Dieses Exposé sollte in deutscher oder englischer Sprache (4-5 Seiten) verfasst sein und Angaben zum Motiv für die Wahl des Dissertationsthemas, Problemaufriss, Lösungsansatz sowie Angaben zu Methoden und Verfahren, Arbeits- und Zeitplan mit zusätzlichem Literaturverzeichnis enthalten.

- ein weiteres formloses Hochschullehrergutachten: Dieses sollte vom Betreuer des Dissertationsvorhabens ausgestellt sein. Es ersetzt das Persönlichkeitsgutachten.

5. AUSWAHLKRITERIEN UND AUSWAHLVERFAHREN

Intellektuelle Fähigkeiten

- › Sehr gute bis gute bisherige Studienleitungen
- › Gute Deutschkenntnisse (mindestens B2)
- › Fachliche Qualifikation
- › Allgemeinbildung/ Aufgeschlossenheit, vielseitiges Interesse/ Kreativität

Wertorientierung / Verantwortung

- › Nähe zu den Werten der Konrad-Adenauer-Stiftung
- › Standpunkt und Toleranz
- › Selbstständiges und kritisches Denken

Allgemeines und politisches Engagement

- › Ehrenamtliche Tätigkeit unter Berücksichtigung künstlerischer oder wissenschaftsorientierter Eigenleistungen

Persönlichkeit

- › Motivation
- › Potenziale
- › Auftreten
- › Soziale Kompetenz

Vorauswahl

Die Konrad-Adenauer-Stiftung nimmt auf der Grundlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen die Vorauswahl unter allen eingegangenen Bewerbungen vor. Auf Grundlage unserer Anforderungen und den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln entscheiden wir über die Einladung zur Auswahltagung. Im Einzelfall können Bewerberinnen und Bewerber zurückgestellt werden, wenn sie den Anforderungskriterien noch nicht ganz entsprechen, aber der Eindruck entstanden ist, dass dies in absehbarer Zeit möglich sein wird – beispielweise, wenn die nötigen Deutschkenntnisse noch nicht vorhanden sind.

Auswahltagung

Die Entscheidung über die Aufnahme wird auf der Auswahltagung getroffen, in deren Rahmen ein 30 bis 45-minütiges Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern geführt wird. Neben dem bisherigen persönlichen und akademischen Werdegang stehen hier Fragen zum Studien- bzw. Dissertationsvorhaben, aber auch zu den Wertevorstellungen im Mittelpunkt. Zu den Prüfern gehören in der Regel Mitarbeiter/innen der Abteilung Ausländerförderung sowie zwei Mitglieder, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation für die Auswahl in der jeweiligen Bewerbergruppe besonders geeignet sind. Im Ausland gehört der Auslandsmitarbeiter bzw. die Auslandsmitarbeiterin des Büros der Konrad-Adenauer-Stiftung zur Auswahlkommission.

In außergewöhnlichen Situationen können die Auswahltagungen durch individuelle Online-Gespräche ersetzt werden.

6. DAUER DER FÖRDERUNG

Die Förderhöchstdauer richtet sich nach der jeweiligen Regelstudienzeit gemäß der Studienordnung und der Angabe in der Immatrikulationsbescheinigung.

Stipendiatinnen und Stipendiaten, die in ihrem Heimatland ausgewählt wurden und nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland noch einen Deutschkurs absolvieren, wird die Zeit der Sprachausbildung nicht auf die Förderungszeit angerechnet. Für sie beginnt das erste Förderungsjahr mit der Aufnahme des Fachstudiums oder der Promotion.

Für Stipendiatinnen und Stipendiaten, die in Deutschland ausgewählt wurden, beginnt das erste Förderungsjahr mit dem Datum der Aufnahme in die Förderung.

Für die Dauer des Stipendiums zählt die Regelstudienzeit. Diese beläuft sich bei (Master-)Studierenden in der Regel auf zwei Jahre und bei Promovierenden in der Regel auf drei Jahre. Das Stipendium wird bei Master-Studien zunächst für ein Jahr bei Promotionen für sechs Monate gewährt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wird durch eine Leistungskontrolle festgestellt, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist (Verlängerungsantrag). Die Verlängerung des Stipendiums ist abhängig vom ordnungsgemäßen Studium, den Studienleistungen bzw. dem Fortschritt an der Dissertation, dem ehrenamtlichen Engagement sowie der Teilnahme an den Hochschulgruppentreffen und am studienbegleitenden Seminarprogramm der Stiftung.

Eine über die jeweilige Regelstudienzeit hinausgehende Förderung kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Voraussetzung ist, dass in absehbarer Zeit der Abschluss erreicht werden kann. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Stipendiums oder auf Verlängerung der Förderungszeit besteht nicht.

[Die Verlängerung der Förderungsdauer für \(Master-\)Studierende](#)

erfolgt in der Regel für ein Jahr. Der Verlängerungsantrag besteht aus:

- der „Checkliste zur Verlängerung des Stipendiums“,
- einem Jahres- oder Semesterbericht,
- der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung,
- Scans der aktuellen Leistungsnachweise an der Hochschule.

[Die Verlängerung der Förderungsdauer für Promovierende](#)

erfolgt in der Regel für sechs Monate. Der Verlängerungsantrag besteht aus:

- der „Checkliste zur Verlängerung des Stipendiums“,
- einem Semesterbericht,
- einem aktuellen Zeitplan der Arbeit an der Dissertation bis zum Abschluss,
- einem ausführlichen Gutachten des Doktorvaters/ der Doktormutter.

7. FINANZIELLE FÖRDERUNG

Der monatliche Förderungsbetrag für Stipendiatinnen und Stipendiaten der Ausländerförderung richtet sich nach den Vorgaben des Auswärtigen Amtes.

Graduierte, d.h. Studierende im Masterstudium erhalten monatlich ein Stipendium in Höhe von **€ 861,-**.

Promovierende erhalten monatlich ein Stipendium in Höhe von **€ 1.200,-**.

Zuschüsse und Beihilfen:

1. Familienzuschlag

Der Stipendiat/ die Stipendiatin erhält auf Antrag einen Familienzuschlag von **€ 276,-** für einen begleitenden Ehepartner/ eine begleitende Ehepartnerin (sofern sich diese/r länger als drei Monate in Deutschland aufhält und durch Vorlage einer Kopie der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt nachweist, dass eine gemeinsame Wohnung bezogen wurde, diese/r selbst kein/e Stipendiat/in ist, ein bestimmtes Einkommen nicht überschritten wird und eine Heiratsurkunde vorliegt).

2. Kindergeldzuschlag

Für mitgereiste Kinder kann nach Vorlage einer deutschen Übersetzung der Geburtsurkunde und eines Ablehnungsbescheides auf staatliches Kindergeld (Antrag ist bei der Familienkasse/Arbeitsamt zu stellen) ein monatliches Kindergeld in Höhe von **€ 204,-** gezahlt werden.

3. Beihilfe zur Kranken- und Pflegeversicherung

Der Stipendiat/ die Stipendiatin erhält auf Antrag einen monatlichen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung, der entsprechend der Beitragshöhe festgesetzt wird. Zuschüsse werden maximal in Höhe von **€ 120,-** gewährt.

4. Unterstützung für Mietkaution (auf Darlehensbasis) und Wohnungsmiete

Auf Antrag kann eine Unterstützung auf Darlehensbasis zur Mietkaution erhalten werden. Nach Vorlage des Mietvertrages wird die Unterstützung in Form eines zinslosen Darlehens gewährt. Das Darlehen wird in den Folgemonaten vom Stipendium abgezogen bis der Betrag abgegolten ist.

Auf Antrag und Vorlage des unterzeichneten Mietvertrags und einer schriftlichen Begründung kann bei hohen Mietkosten nach Prüfung der Unterlagen ein monatlicher Zuschuss zur Wohnungs- bzw. Zimmermiete gewährt werden.

5. Zuschüsse zu Studien- und Forschungsreisen

Studien- und Forschungsreisen ins Ausland können nur im Rahmen eines Promotionsvorhabens, im Rahmen von verpflichtenden Auslandsaufenthalten (Auslandssemester, Auslandspraktika) gemäß der jeweiligen Studienordnung und im Rahmen von Forschungen für die Examensarbeiten finanziell unterstützt werden. Der Antrag für die Bewilligung des Zuschusses ist mindestens zwei Monate vor dem geplanten Reiseantritt zu stellen und ausführlich schriftlich zu begründen. Dem Antrag ist ein Gutachten des Doktorvaters/ der Doktormutter bzw. des Betreuers/ der Betreuerin der Examensarbeit beizufügen, der die Notwendigkeit der Reise befürwortet. Außerdem ist eine Kostenübersicht einzureichen.

Für den Besuch von wissenschaftlichen Kongressen und Symposien werden keine Zuschüsse gewährt. Material- oder Laborkosten bzw. Kosten, die im Zusammenhang mit Exkursionen entstehen, werden ebenfalls nicht gesondert bezuschusst. Abhängig von den finanziellen Möglichkeiten des Haushaltes der Ausländerförderung erfolgt am Ende des Jahres die Zahlung einer pauschalierten Beihilfe zur Unterstützung dieser Kosten.

6. Erstattung von Studiengebühren

An Hochschulen anfallende Studiengebühren können abhängig von der Haushaltssituation und in Ausnahmen auf Antrag, bei Vorlage der Originalbelege und mit Nachweis, dass die Kosten nicht von der Hochschule erlassen werden, bis zu einer Höhe von **€ 1.500,-** pro Semester erstattet werden.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung (Sozialbeitrag des Studentenwerks, Semesterticket etc.) oder der Exmatrikulation entstehen, können nicht erstattet werden.

7. Deutsch-Sprachkurse

Für die Kosten eines stipendienbegleitenden Deutsch-Sprachkurses, der nicht länger als sechs Monate dauert, kann ein Zuschuss beantragt werden. Dafür müssen (pro Kurs) drei Vergleichsangebote von verschiedenen Deutschkursen des gleichen Niveaus, eine Begründung für die Notwendigkeit der Kursteilnahme sowie die Rechnung und der erfolgte Zahlungsnachweis online eingereicht werden.

8. Dissertationen: Zuschüsse zu Druck- und Lektoratskosten

Der Zuschuss zu Druckkosten bei Dissertationen beträgt maximal **€ 1.020,-**. Zuschüsse für den Druck von Masterarbeiten können nicht gewährt werden.

8. NEBENEINKÜNFTE

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten dürfen parallel zum Studium keine hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen. Ziel des Stipendiums ist das Ermöglichen eines konzentrierten und zielstrebigen Studiums. Die berufliche Nebentätigkeit darf den zügigen Fortschritt des Studiums bzw. des Dissertationsvorhabens nicht beeinflussen und Ursache für eine Verlängerung des Stipendiums über die Regelförderdauer hinaus sein. Tätigkeiten, die die Arbeitskraft erheblich in Anspruch nehmen und dem Ziel des Stipendiums widersprechen, dürfen nicht nachgegangen werden.

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten sind verpflichtet, die Stiftung über Nebentätigkeiten zu informieren. Nebeneinkünfte, die monatlich **€ 450,- brutto** übersteigen, sind auf die Stipendiansätze anzurechnen. Als anzurechnende Nebeneinkünfte gelten auch Stipendien bzw. Teilstipendien ausländischer Stellen.

Nehmen Stipendiatinnen/ Stipendiaten Teilzeitstellen an, die über € 450,- brutto im Monat liegen, sollten diese einen Bezug zum Studienfach aufweisen.

Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, die Stiftung unaufgefordert über Nebeneinkünfte zu informieren sowie die Arbeitsverträge und Verdienstbescheinigungen über das Portal einzureichen. Ferner sind sie verpflichtet, uns jeweils zum Zeitpunkt der neuen Berechnung des Stipendiums schriftlich (mit Unterschrift) darzulegen, wie die Einkommensverhältnisse sind (Vorlage „Checkliste zur Verlängerung des Stipendiums“). Diese Erklärung ist zusammen mit dem Verlängerungsantrag einzureichen. Sozialleistungen oder Stipendien aus den Heimatländer (z.B. auch Elterngeld) müssen dabei als Einkommen angegeben werden.

Ab dem 01.07.2022 gelten zudem folgende Grundsätze:

- monatlich können bis zu 40 Stunden gearbeitet werden, wenn die Tätigkeit im Zusammenhang mit der eigenen Forschung/ dem eigenen Studium steht,
- monatlich können bis zu 30 Stunden gearbeitet werden, wenn die Tätigkeit in keinem Zusammenhang mit der eigenen Forschung/ dem eigenen Studium steht,
- eine Kombination der hier aufgeführten Nebentätigkeiten ist nicht möglich.

9. BETREUUNG UND IDEELLE FÖRDERUNG

Die ideelle Förderung fußt auf drei Säulen. Erstens auf der persönlichen Betreuung durch die Referentinnen und Referenten der Abteilung Ausländerförderung und die Vertrauensdozentinnen und -dozenten am jeweiligen Hochschulstandort. Zweitens auf dem Seminarprogramm der Stiftung. Drittens auf den von der Stipendiatenschaft selbst gestalteten Aktivitäten der Hochschulgruppen am jeweiligen Hochschulstandort.

Die Referentinnen und Referenten der Ausländerförderung führen regelmäßig persönliche Gespräche mit jedem Stipendiaten und jeder Stipendiatin. Das Gespräch dient der gemeinsamen Reflexion der persönlichen Entwicklung, des Studienverlaufs oder der Promotion, der Entwicklung des ehrenamtlichen Engagements und der Mitwirkung in der Hochschulgruppe.

Das Seminarprogramm der Stiftung dient der fachlichen und allgemeinbildenden Qualifizierung. Die Seminare behandeln historische, politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragestellungen und ermöglichen einen interdisziplinären Austausch. Jede Stipendiatin und jeder Stipendiat der Ausländerförderung ist verpflichtet, während der Förderdauer an einem Grundlagenseminar (GS), an einem Aufbauseminar (AS) sowie an zwei weiteren Seminaren teilzunehmen.

In den Hochschulgruppen setzen die Stipendiatinnen und Stipendiaten eigene Impulse und organisieren ein Semesterprogramm mit unterschiedlichen Veranstaltungsformaten. Sie stehen überdies in Austausch mit der Vertrauensdozentin /dem Vertrauensdozenten der entsprechenden Hochschule. Die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Treffen und Aktivitäten der Hochschulgruppe ist verpflichtend.

10. ENDE DER FÖRDERUNG

Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.

Die Förderung kann auch vor Ablauf des Bewilligungszeitraums enden, wenn die Stipendatin / der Stipendiat das Studium abgeschlossen hat oder die mündliche Doktorprüfung absolviert wurde. In beiden Fällen sind die Stipendatinnen und Stipendiaten verpflichtet, die Konrad-Adenauer-Stiftung umgehend zu informieren und eine Kopie des Examenszeugnisses bzw. der (vorläufigen) Bescheinigung über die Erbringung der Promotionsleistungen einzureichen. Mit den Abschlussdokumenten der Universität ist auch ein Abschlussbericht der Stipendiatin / des Stipendiaten vorzulegen.

Wenn uns alle benötigten Unterlagen vorliegen, werden die internationalen Stipendiatinnen und Stipendiaten in den Alumni-Kreis aufgenommen und ein Teil des weltweiten Netzwerks. Als solche erhalten sie ein Zertifikat über die Förderung und werden einer Altstipendiatengruppe in Deutschland oder dem Heimatland/ der Heimatregion zugeteilt. Als „Altstipendiaten“ bleiben sie auch weiterhin mit der KAS in Verbindung und helfen, freundschaftliche Beziehungen und Brücken zwischen ihrem Heimatland und der Bundesrepublik Deutschland aufzubauen und zu festigen.

Das Stipendium kann gekündigt werden, insbesondere wenn:

- › Die Voraussetzungen für die Stipendiengewährung nachträglich entfallen sind,
- › eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat,
- › die Werte der Stiftung zu Toleranz und gegenseitigen Respekt missachtet,
- › eine nachgewiesene Verletzung geistigen Eigentums vorliegt,

- › erkennbar ist, dass eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat sich nicht zügig und konzentriert um die Erreichung des Förderzwecks bemüht (bspw. durch eine Priorisierung von Nebentätigkeiten vor dem Studium / der Promotion),
- › die Leistungskontrolle (Verlängerungsanträge) hinsichtlich Ehrenamt und ideeller Förderung defizitär ausfällt, insbesondere wenn erteilte Auflagen nicht erfüllt wurden,
- › eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat die Dissertation oder das Aufbaustudium abbricht.

Mit der Mitteilung der Kündigung werden alle Zahlungen eingestellt. Im Falle unrichtiger Angaben sind die Leistungen von Beginn ihrer Gewährung in voller Höhe zurückzuzahlen. In den übrigen Fällen der Kündigung sind die Leistungen vom Eintritt des Grundes an zurückzuzahlen.